

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 12/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
Münster, Von-Vincke-Straße 23 - 25,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung III,
Düsseldorf 30, Wilhelm-Raabe-Straße 46.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juni 1991 durch Vorsitzenden Richter
Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richterin J a e g e r beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 8. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten gesetzlichen Form. Sie war deshalb entsprechend §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Der Beschwerdeführer weist auf Zulassungsgründe hin, die in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt sind. Er behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG und das angegriffene Urteil beruhe auf Verfahrensfehlern iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Die behaupteten Zulassungsgründe sind aber nicht so dargelegt und bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Nach ständiger Rechtsprechung müssen Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden.

Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung Rechtsfragen der Abwägung zwischen Familienwohnung bei den Eltern oder Familienwohnung an anderem Ort angeschnitten, ohne indes die vom Bundessozialgericht bereits geklärten Rechtsfragen, die vom Beschwerdegegner in seiner Erwiderung aufgezeigt worden sind, zu berücksichtigen. Dadurch hat er es unterlassen, im einzelnen darzustellen, inwiefern hier ungeklärte Fragen verbleiben, denen noch allgemeine Bedeutung zukommen könnte. Denn das angefochtene Urteil beruht im wesentlichen auf einer Anwendung dieser gesicherten höchstrichterlichen Rechtsprechung iVm einer ins einzelne gehenden Abwägung der vorhandenen Beweismittel, insbesondere der Zeugenaussagen.

Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Der Kläger hat Verfahrensfehler in diesem Sinn nicht vorschriftsmäßig gerügt. Soweit er dem LSG fehlerhafte Würdigung des Beweismaterials vorwirft, macht er eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Beweiswürdigung) geltend. Darauf kann die Rüge nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 160 Abs 2 Nr 2 Halbsatz 2 SGG) nicht gestützt werden. Zur Rüge, das Gericht habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, hätte der Kläger entsprechende Beweisansprüche bezeichnen müssen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Hieran fehlt es.

Auf weitere Rügen ist nicht mehr einzugehen, weil eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil, das nebeneinander auf mehrere Begründungen gestützt ist, nur dann zur



Zulassung der Revision führen kann, wenn im Hinblick auf jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund vorliegt und formgerecht gerügt wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 38). Wie sich der Beschwerdeschrift entnehmen läßt, hat auch der Kläger erkannt, daß die angefochtene Entscheidung auf mehreren selbständigen, voneinander rechtlich unabhängigen Begründungen beruht. Im übrigen fehlt es an ausreichender Darlegung dazu, warum die bisherige Rechtsprechung zur Frage des Umwegs bei Wegeunfällen ergänzungsbedürftig sein könnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)